

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2858
des Abgeordneten Daniel Münschke (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/7893

Anwendung des Brandenburger ÖPNV-Gesetzes im Hinblick auf alternative Technologien

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Es fehlt an leistungsfähigem ÖPNV im Agglomerationsraum der Hauptstadtregion. Eine potenziell ergänzende Technologie könnte die Magnetschwebebahntechnik sein. Es ist das Brandenburger ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG), welches die Grundlage im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg bildet. Das Brandenburger ÖPNV-Gesetz sieht derzeit die Magnetschwebebahntechnologie explizit nicht vor, da das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) diese Technologie in § 1 Abs. 2 ausschließt und das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Magnetschwebebahnen nicht enthält.

1. Gedenkt die Landesregierung im Zuge des angedachten Ausbaus des spurgeführten SPNV auch alternative spurgeführte Systeme zu errichten und wenn ja, welcher Art?
2. Welche rechtlichen Erfordernisse oder Einschränkungen ergeben sich aus der Ausschließung von Magnetschwebebahnen im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für das Land Brandenburg?
3. Welche rechtlichen Erfordernisse oder Einschränkungen ergeben sich aus der Nichterwähnung von Magnetschwebebahnen im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Land Brandenburg?
4. Wie wird die Magnetschwebebahntechnologie jeweils im Bund und im Land Brandenburg rechtlich eingestuft (ÖPNV oder SPNV)?
5. Welche Gesetze und Verordnungen sind beim Bau und Betrieb zu beachten, wie sind insbesondere bundesgesetzliche Regelungen in Brandenburg anzuwenden?
6. Im Allgemeinen Magnetschwebebahngesetz (AMBG) § 2 ist zu lesen, dass Magnetschwebebahnen dem öffentlichen Verkehr dienen. Sind Magnetschwebebahnen somit auch dem übrigen ÖPNV gleichgestellt oder als ihm zugehörig zu betrachten?
7. Wie können Bau und Betrieb durch ein Landesforschungsprojekt aufgrund von Verordnungskompetenzen z. B. im Zuge eines Forschungsvorhabens oder der Erprobungsklausel aus § 2 (7) Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durchgeführt werden?

Eingegangen: 11.07.2023 / Ausgegeben: 17.07.2023

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Dem MIL ist derzeit kein Bedarf für eine Magnetschwebbahn im Land Brandenburg bekannt. Magnetschwebbahnen sind zudem keine Eisenbahn. Der Bund hat dafür eigene Regelungen geschaffen, die das Eisenbahnbundesamt (EBA) als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde benennen.

8. Sieht die Landesregierung das Bahnkonzept „i2030“ insbesondere für Brandenburg noch als zeitgemäß an, und wenn nein, welche zusätzlichen oder alternativen Ausbaumaßnahmen müssten umgesetzt werden?

Zu Frage 8: Das Infrastrukturprogramm i2030 zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der Infrastruktur der Schiene ist insbesondere für den SPNV und im Hinblick auf die angestrebte Verkehrswende erforderlich.